

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug.

- **The trial of John George Haigh.** (The acid bath murder.) [Die Strafsache John George Haigh (Mord, Leichenbeseitigung in Säure)]. Edit. by Lord Dunboyne. (Notable Brit. Trials Series. Vol. 78.) London, Edinburgh u. Glasgow: William Hodge & Co. 1953. 271 S. Geb. sh 15.—

Nach einem einführenden sachlichen Bericht des Herausgebers über die polizeiliche Ermittlungstätigkeit vom Verschwinden der reichen Privatière Frau DURAND-DEACON bis zur Überführung HAIGHS als deren Mörder erlebt der Leser die Schwurgerichtsverhandlung unter Vorsitz des bekannten Rt. Hon. Mr. JUSTICE HUMPHREYS im vollen Wortlaut. HAIGH entstammte einer engstirnigen Quäkerfamilie, konvertierte später zur High Church und führte sich anscheinend in der ersten Hälfte seines 40jährigen Lebens gut. Seine Ehe wurde durch mehrere Freiheitsstrafen wegen Betrug und Fälschung zerstört. Er bereitete schließlich mehrere (zugegeben 5) Morde gründlich vor und beseitigte die Opfer in konzentrierter Schwefelsäure, weil er meinte, dann wegen Mangels eines *corpus delicti* (im buchstäblichen Sinne!) nicht bestraft werden zu können. In der Tat wurde er nur wegen des letzten, erwiesenermaßen aus gewinnstüchtiger Absicht geplanten und durchgeführten Mordes an der D.D. angeklagt, schuldig befunden, verurteilt und am 6. 8. 1949 gehängt. Das Verfahren dauerte somit knapp $\frac{1}{2}$ Jahr. HAIGH wurde des Verkaufs der Pretiosen der D.D. überführt und es konnte das Kunstharsgeiß, eine Kunststoffhandtasche und ein Hüftbein der D.D. identifiziert werden, die Schußwaffe wurde gefunden, der Tathergang rekonstruiert, auch im Ermittlungsverfahren von HAIGH zugegeben. Die Kunststoffe hatten der Säure widerstanden. Die Verteidigung verließ sich auf den Nachweis einer *Paranoia* durch den bekannten Psychiater Dr. YELLOWLEES, der mit TANZIS Textbook of mental diseases 1906 operierte, weil ihr der Nachweis einer etwaigen Geisteskrankheit obliegt, nicht aber der StA der Nachweis der (grundsätzlich) unterstellten Geistesgesundheit. Das Gutachten wurde vom Staatsanwalt — Attorney-General Sir HARTLEY SHAWCROSS — und später in der Geschworenenbelehrung durch den Vorsitzenden völlig zerflückt. Die Auffassung des Gerichts ist, abweichend von der des Herausgebers, durch CLIFFORD ALLEN (Anhang) in einer auch für uns akzeptablen Form vom fachpsychiatrischen Standpunkt dargestellt worden. Die Entlastungsvorbringen wie Eingebung höherer Mächte, Träume, Zwang zum Bluttrinken, mußten bei der raffinierten Art der Vorbereitung und Durchführung und nach Nachweis des Motivs versagen. Lesenswert ist auch Richter HUMPHREYS Erläuterung der M'Naughts Rules von 1843 (etwa unserm § 51.1 StGB) für die Geschworenen, die sonst nicht so ausführlich erfolgt. Den gerichtserfahrenen deutschen Leser wird die Noblesse im britischen Ermittlungs- und Strafverfahren interessieren, wie auch die Art, ein medizinisches Gutachten hinsichtlich der aufgewandten Sorgfalt und der Stichhaltigkeit seiner Schlüsse zu prüfen. Ergänzend wird eine Betrachtung über unfaire, vorzeitige Berichterstattung in der Presse mit Auszügen aus einem Strafverfahren gegen den *Daily Mirror* in dieser Sache von LEO CLARK gebracht. Das Gesamtbild ist durch zahlreiche Photos, eine Zeichnung von FELIX TOPOLSKI und eine Liste der Überführungsstücke abgerundet. Eine schriftliche Auslassung HAIGHS ist beigefügt.

Dieser Band von Lord DUNBOYNE eignet sich besonders zur Information über das britische Prozeßwesen, weil das Tatbestandliche einfach liegt und die psychiatrische Frage ausgiebig diskutiert wird. Der Text ist ohne schmückende Phrasen, flott lesbar und logisch geschrieben, die Ausstattung (rund DM 9.—) ist ansprechend.

LOMMER (Köln).

Benigno di Tullio: Prinzipii di criminologia clinica. (Grundsätze der klinischen Kriminologie.) Difesa soc. 4, 46—59 (1952).

Es handelt sich um die Einführung in eine nächstens erscheinende Abhandlung, betitelt: „Klinische Kriminologie“. Die dem Strafrecht zugrunde liegenden Prinzipien müssen sich, statt im Vergeltungsprinzip stecken zu bleiben, nach der wissenschaftlichen Seite hin entwickeln. Das 19. Jahrhundert löste uns von falschen Vorstellungen über die Geisteskrankheit, das 20. muß uns von solchen über das Verbrechen befreien. Innerhalb der Grenzen des Strafgesetzes kann ein Mensch böse, unehrlich, pervers und gewalttätig sein. Deshalb ist zunächst das Verhalten des Durchschnittsmenschen zu studieren. Dies ist möglich durch die psychologische Erforschung der Wandlung und Humanisierung der dunklen Triebe. Wichtig ist das Studium des Mikroverbrechens. Die Phase der beschreibenden Kriminologie muß dabei zugunsten einer klinischen Kriminologie überwunden werden. Verbrecherisches Verhalten ist Ausdruck von Dynamismen der Gesamtpersönlichkeit (psychosomatische Faktoren, Konflikte zwischen der

niedern und höhern Persönlichkeit, Milieueinfluß). Warum kann plötzlich das Gleichgewicht zwischen den Kräften, die nach dem Verbrechen tendieren und denjenigen, die uns davon zurückhalten, gestört werden? Nur eine klinische Untersuchung des Rechtsbrechers kann auf solche Fragen Antwort geben. Die Gefängnisse sollten deshalb zu „kriminologischen Kliniken“ ausgebaut werden. Die modernen wissenschaftlichen Bestrebungen (einschließlich der Tätigkeit der UNO und der Weltgesundheitsorganisation) begnügen sich nicht mehr mit metaphysisch-transzendentalem Erkenntnis, sondern sie suchen nach biologisch-psychologischen, psychiatriischen und soziologischen Grundlagen. Zweck der Internationalen Gesellschaft für Kriminologie ist es, in jedem Staat eine Kriminalpolitik zu begründen, die der Verbrechensverhütung dient. Die wirklichen, ursächlichen Faktoren, die zum Verbrechen führen (seien sie nun physiologisch oder pathologisch), müssen erfaßt werden. Erst eine exakte Kriminaldiagnostik führt uns zur Therapie des Kriminellen. Moderne Methoden, z. B. die Psychochirurgie, sind in Erwägung zu ziehen.

SCHWARZ (Zürich).

Sydney B. Maugs: Criminal psychopathology. (Kriminalpsychopathologie.)
Progr. in Neur. a. Psychiatry 7, 457—464 (1952).

Gesamtbericht über das einschlägige amerikanische Schrifttum offenbar der letzten Jahre. Besonderes Interesse besitzen die Arbeiten über die Psychopathologie einerseits der Mörder, andererseits der jugendlichen Kriminellen. McDERRIDA und WINKLER gelangen auf Grund einer Untersuchung von 27 Mörtern und Totschlägern, unter denen 16 nicht psychotisch, 11 psychotisch waren, zu der Feststellung, daß die geistige Störung keinen kausalen Faktor für das Tötungsdelikt darstelle und daß dieses auch nur selten die erste Manifestation der psychischen Störung bedeute. Auch soziale Faktoren spielten lediglich bei besonders disponierten Personen eine auslösende Rolle; maßgeblich für die Tat sei vielmehr „der Verlust der Ichverteidigung“ mit einem dadurch bedingten extremen Angstzustand. Eine ähnliche Auffassung vertreten REICHARD und TILLMAN auf Grund einer Studie über eine Gruppe von Mörtern, wenn sie den Mord als Ausdruck der Befreiung von der Feindschaft gegen das Ich, die ohne Rücksicht auf das Opfer gleichzeitig eine Entlastung von der Drohung der Überwältigung durch das Es bedeute, sprechen und die Taten als Kanäle der Selbstentlastung und als Mittel zur Erhaltung des Ich betrachten. Hier müsse immer besonders sorgsam der Gesichtspunkt der Geisteskrankheit, im besonderen der Schizophrenie, zu deren psychischer Dynamik auffallende Parallelen bestünden, erwogen werden. Hinsichtlich der psychopathischen Kinder weist KARPMAN auf die überragende pathoplastische Bedeutung der Mutter/Kind-Beziehung hin, die aus Störungen der Projektion, der Objektivierung und der Identifikation erfließe; aus dieser Auffassung erwachse die Kenntnis von der Behandlungsfähigkeit der kindlichen Psychopathie und ihrer wirksamen Bekämpfung durch die Erziehung der Eltern. Auch RABINOVITCH, LOURIE, LIPPmann, ALLEN, SPITZ und BENDER betonen unter verschiedenen Aspekten die Bedeutung der Kind-Erwachsenen-Beziehung mit der frühen Gewinnung eines adäquaten Bezugsobjektes und der ungestörten Identifikation für die Entstehung psychopathischer Verhaltensweisen. Von Arbeiten aus der allgemeinen Psychopathologie seien besonders die von CRUVAN und YOCHELSON sowie die von KAHN erwähnt. Während jene die Psychopathien als Varietäten der Neurosen betrachten, spricht KAHN nur von gradweisen Unterschieden zwischen Psychopathie und normalem Verhalten; dabei werden die verschiedenen Entwicklungsstörungen als bedeutsame Ursachen psychopathischer Verhaltensweisen betrachtet. Aus den Arbeiten über „Sexualpsychopathen“ besitzt besonders die von CUSHING Interesse, der die Psychopathologie der Sexualdelikte nicht als Psychopathologie einer Persönlichkeit, sondern als solche einer Kultur betrachtet. Auch klinisch bedeutsam erscheint schließlich der Bericht von SILVERMAN, wonach bei 694 Psychopathen in 336 Fällen (48,4%) deutlich abnorme Befunde im EEG von 6 verschiedenen Forschern unabhängig voneinander festgestellt worden waren. Daraus ergebe sich die Existenz eines ätiologischen organischen Faktors, wenn dieser auch nicht vollständig für das psychopathische Bild verantwortlich sei, sondern lediglich die Empfindlichkeit gegenüber den seelischen Kindheitstraumata erhöhe und die Wahl des „neurotischen Musters“ erleichtere; in 80% der Patienten nämlich hatten auch klare traumatisierende Kindheitsentwicklungen mit gestörten Kind-Elternbeziehungen bestanden. Es wird vorgeschlagen, die Wirkung von Drogen auf die cerebrale Dysfunktion der Psychopathen zu studieren, um schließlich den psychopathischen Defekt unter Umständen auf medikamentösem Wege beeinflussen zu können. Aus der Anerkennung der Bedeutung eines organischen Faktors für die Manifestation der Psychopathie resultiere aber nicht zuletzt auch ein Wandel in der gerichtsmedizinischen Beurteilung und Behandlung solcher Fälle.

ILLCHMANN-CHRIST (Kiel).

Ch. Andersen: Les délinquants psychopathes. (Die psychopathischen Straftäter.) *Acta med. leg. (Liège)* 6, 231—236 (1953).

Der psychiatrische Ausschuß des Gefängnisses von Anvers stellte in einem Zeitraum von 18 Monaten bei 86 von 126 Neuzugängen die Diagnose „Psychopathie“. Als maßgebliches Kriterium für diese Diagnose wurde die mangelhafte Anpassungsfähigkeit des Delinquenten in seinem Milieu angegeben. Sofern nämlich der Straftäter innerhalb seines Milieus angepaßt war, wurde die Diagnose Psychopathie sorgfältig vermieden. Verf. bezeichnet diese Trennung als willkürlich und versucht, die Diskussion um den etwas erstarrten Psychopathiebegriff durch Bezugnahme auf psychoanalytische Anschauungen zu beleben. Psychopathie wird vom Verf. als eine bestimmt geartete Störung des psychischen Gleichgewichts aufgefaßt. Zur näheren Kennzeichnung solcher Gleichgewichtsstörungen werden folgende Persönlichkeitsbereiche abgegrenzt: 1. die primitiv-instinktive Sphäre des Genüß-, Macht- und Erfolgsstrebens; 2. die Intelligenz und der Wille als Organe der bewußten Steuerung vernünftigen Handelns; 3. das Temperament. Betrachtet man beim psychopathischen Straftäter diese Bereiche voneinander getrennt, so scheinen sie weitgehend normal zu sein. Die eigentliche Störung wird erst bei der Betrachtung des Gleichgewichtszustandes erkennbar, der sich aus dem Zusammenspiel der Komponenten ergibt. Aus Beobachtungen an seinem Gefängnismaterial veranschaulicht Verf. einige typische Störungsformen. Es zeigte sich, daß bei mangelhaft entwickelter Fähigkeit, instinktive Wünsche befriedigen zu können, 2 verschiedene Möglichkeiten bestehen: a) der Betroffene zieht sich in infantile Einstellungen und Verhaltensweisen zurück und negiert die Verantwortlichkeit für sein persönliches Tun; b) der Ausweg in die Sucht wird beschritten. Ein starkes Überwiegen des Affektiven kann ebenfalls zur Gleichgewichtsstörung führen. Der Extravertierte reagiert auf alle äußeren Bedingungen mit Freude oder Niedergeschlagenheit; der Introvertierte zielt bei allen affektiven Bewegungen auf die Befriedigung seines Innenlebens ab. Die bedenklichste Störung ist das Fehlen oder die geringe Ausbildung affektiver Reaktionen. Solche Individuen sind unfähig, die emotionell belangvollen Ereignisse der Außenwelt zu verarbeiten; sie werden von dem Leiden und den Bedürfnissen des Nächsten nicht angesprochen. Sie verbleiben in ihren Meinungen indifferent. Falls es nicht gelingt, ihnen durch eine entsprechende Erziehung feste Gewohnheiten zu vermitteln, sind sie zu allen Verbrechen fähig. Zum Schluß äußert sich Verf. summarisch zur Frage der Therapie von Psychopathen („une psychothérapie au sens large du mot“) und weist darauf hin, daß es oft nicht möglich sei, ohne einen grundsätzlichen Milieuwechsel auszukommen.

BSCHOR (Berlin).

H. L. Costa: Die Verwendung des Lügendetektors im Strafverfahren. *Kriminalistik* 8, 177—180 (1954).

Verf. nimmt das (an dieser Stelle ebenfalls referierte) Urteil des BGH zum Anlaß, um die Anwendbarkeit des Polygraphen in deutschen Strafverfahren zu diskutieren. Er lobt den Spruch des BGH und bezeichnet es als dankenswert, „daß er in so klarer durchschlagender Form einen Einbruch des Technischen in die ureigenste Freiheitssphäre der menschlichen Persönlichkeit abgewehrt hat“. Mit Ausnahme von ERBS lehnt die deutsche Strafrechtswissenschaft den Lügendetektor ab (RADBRUCH, E. SCHMIDT u. a.). SEELIG hält ihn für zulässig, da auf dem Willen des Untersuchten nicht eingewirkt werde und es sich bei dieser Untersuchung nur um eine exaktere Form zulässiger Beobachtung von Ausdrucksformen handele. Dem entgegen spricht Verf. von „mittelbarem Aussagezwang“. Der untersuchende Psychologe und Psychiater werde zum selbständigen Ermittlungsorgan. Schließlich wird über die Mannigfaltigkeit der nach amerikanischen Erfahrungen mit dieser Methode verbundenen Fehlermöglichkeiten berichtet und als derzeitiger Wert des Polygraphen in den USA. lediglich hervorgehoben, daß das Gerät durch seinen Ruf, Lügen zuverlässig aufzudecken, zu Geständnissen führen und auch tatverhindernd wirken kann.

RAUSCHKE (Heidelberg).

P. Shivabasappa: Lügendetektor. Ein indisches Experiment. *Internat. kriminol. Rev.* 9, 38—43 (1954).

MORSTON maß 1915 bei über 100 Versuchspersonen die Arterienspannung in ganz kurzen Zeitabständen. Seine Ergebnisse zeigten, daß es sich hier um einen wichtigen Faktor bei der Aufdeckung von Lügen handele. Diese Methode wurde von verschiedenen Instituten weiter ausgebaut und vervollständigt und schon 10 Jahre später von einem Strafgericht in den USA. zugelassen. In sehr vielen wissenschaftlichen Kreisen werden heute die mit dem „Lügendetektor“ durchgeföhrten Experimente gutgeheißen und als genaue und praktische Methode zur Aufdeckung von Schuld oder Unschuld angesehen. Nach Meinung des Verf. sollten alle Gerichte diesen Test

billigen und anerkennen. In Indien befindet sich die Anwendung der Methode noch in den ersten Anfängen; jede Vervollkommnung dieser neuen Technik auf dem Gebiete der Aufdeckung von Verbrechen wird jedoch mit größter Aufmerksamkeit verfolgt.

v. BROCKE (Heidelberg).

F. R. Ames: The objective detection of lying. J. Forensic Med. 1, 94—100 (1953).

Prinzip des Lügendetektors ist: Mund beteuert Unschuld — Körper verrät Schuld. In alten Zeiten wurde dieses Prinzip schon bei Gottesurteilen angewandt: Man ließ den Verdächtigen eine Hand voll Reis kauen. Wurde der Reis wieder trocken ausgespuckt, so galt dies als Schuldbeweis. Moderne Erklärung dafür: Gefühls-stress hemmt die Speichelsekretion. Verf. bringt zur Frage der Lügendetektion schöne Beispiele aus Altertum und Mittelalter. Im 19. Jahrhundert wurde der erste Lügendetektor von LOMBROSO konstruiert: Die Hand des Probanden befand sich in einem Plethysmographen. Dann wurde dem Verdächtigen eine Photographie des Opfers vorgehalten. LOMBROSO vermutete eine Volumenverminderung im Plethysmographen bei positivem Ausfall der Probe. Ein weiteres Instrument war das Psychogalvanometer. Prinzip: Verminderung des elektrischen Hautwiderstandes bei Gemütserregung. Im 20. Jahrhundert hat BENUSSI bei Erregung respiratorische Unregelmäßigkeiten gefunden (1914). MARSTON sah 1917 einen charakteristischen Anstieg des systolischen Blutdrucks. Die USA. haben 1917 im Rahmen des militärischen Spionageabwehrdienstes die bisherigen Methoden bei der Vernehmung Verdächtiger angewandt. Die Zuverlässigkeit war beim Blutdrucktest 97%, beim Atemtest 73%, das Psychogalvanometer war unbrauchbar. 1923 zeigte LURIA (Russe), daß unter dem Lügenstress Zittern auftritt („Tremograph“). 1925 Kombination dieser Methoden im Keeler-„Polygraph“, welcher der Drogenmethode (Wahrheitsseren) überlegen ist. Anwendung des Polygraphen: Die Einwilligung des Verdächtigen erhält man, indem man sagt, Weigerung werde als Schuld angesehen. Ruhiges Zimmer, Proband sitzt bequem. Instrumente und Untersucher hinter ihm. Fragen sollen mit Ja oder Nein beantwortet werden. Autor führt als Beispiel folgende Fragen an, die in 30 sec Abstand gestellt werden: Is your name John Smith? Do you smoke? Did you have breakfast to-day? Did you kill Frank White? Were you born in this town? Did you hit Frank White with a hammer? Es werden also so wichtige und unwichtige Fragen gemischt. Versagt die Methode, so sagt die Polizei dem Verdächtigen, der Polygraph habe seine Schuld gezeigt. Damit erhofft man sich ein Geständnis. Vor Gericht aber wird das Ergebnis des Lügendetektors nur ganz selten verwendet. Höhere Gerichtshöfe stellen sich auf den Standpunkt, daß er noch nicht den nötigen Grad der wissenschaftlichen Anerkennung gefunden habe. Der Lügendetektor ist an sich aber ein hervorragendes psychologisches Mittel, den inneren Widerstand eines lügenhaften Probanden zu brechen. Dies kann man in manchen Fällen so erreichen, daß der Proband die registrierende Schreibfeder, die sich bei jeder Systole hebt, sieht und auch gleichzeitig den Untersucher beobachten kann, der bei jeder signifikanten Veränderung der Herzaktion wissend vor sich hin lächelt. Dies macht den Probanden unsicher und er gesteht. Der Polygraph wird auch in der Industrie als Abschreckungsmittel angewandt. So wurden die Angestellten eines großen Warenhauses getestet. Bei 76% wurde „entdeckt“, daß sie Ware oder Geld gestohlen hatten. Unter Geheimhaltung der Ergebnisse wurde mit Entlassung gedroht. Die Diebstähle gingen zurück. Der Enthusiasmus für den Lügendetektor ist aber in der letzten Zeit stark zurückgegangen. Seine routinemäßige Anwendung im Rahmen des Sicherheitsprogramms der Atomenergiekommission ist gestoppt worden. Sein Hauptwert soll in der Entdeckung von Diebstählen liegen. Da er nicht speziell auf Lügen reagiert, soll man besser ganz allgemein „Stress-Detektor“ sagen.

PROKOP (Bonn).

StPO §§ 136a, 81a, GG Art. 1 (Lügendetektor). Die Untersuchung mit dem „Polygraphen“ (Lügendetektor) verletzt die Freiheit der Willensentschließung und -betätigung des Beschuldigten und ist daher im Strafverfahren wie in den Vorermittlungen ohne Rücksicht auf sein Einverständnis unzulässig. [BGH, Urt. v. 16.2.1954 — 1 STR 578/53 (LG Zweibrücken).] Neue jur. Wschr. A. 1954, 649—650.

Sachverhalt: Der Angeklagte sollte DM 5760 als Rechner einer Genossenschaft entwendet und einen Einbruch in den Kassenschrank vorgetäuscht haben. Vor dem LG beantragte der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung die Untersuchung des Angeklagten mit dem Polygraphen nach dessen Zustimmung. Der BGH hebt das Urteil auf aus folgenden Gründen: Die Verwertung der Aufzeichnungen eines Polygraphen bei Antworten eines Beschuldigten oder Angeklagten ist grundsätzlich unzulässig, selbst wenn an der Richtigkeit und Verlässlichkeit dieser Methode keine Zweifel bestehen. Der Leitsatz des GG („Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie

zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“) gilt uneingeschränkt auch für den einer Straftat Verdächtigten. „Der Beschuldigte ist Beteiligter, nicht Gegenstand des Strafverfahrens.“ Seine körperliche Untersuchung (§ 81a StPO) darf nur der Feststellung von Tatsachen dienen, wozu auch „äußere und innere Seinsweise“ gehören. Die Beschränkung seiner Entschließungsfreiheit würde den im § 81a StPO gesteckten Rahmen der Aufklärungsmöglichkeiten überschreiten. Außerdem ist die Erforschung des Unbewußten des Beschuldigten unzulässig, weil sie gegen § 13g StPO verstößt; denn ein Einblick in die Seele des Beschuldigten und ihre unbewußten Regungen verletzt die Freiheit der Willensentschließung und -betätigung. Zwar treten auch dann, wenn dem Angeklagten der seelische Eigenraum belassen wird, in der Hauptverhandlung üblicherweise unbewußte Ausdrucksorgänge zutage; aber schon diese darf das Gericht bei der Beweiswürdigung nur mit Vorsicht, Zurückhaltung und Menschenkenntnis berücksichtigen. Von diesen Gesichtspunkten abgesehen, aus denen allein sich schon die Unzulässigkeit der Verwendung des Lügendetektors ergibt, erheben sich weitere durchgreifende Rechtsbedenken, weil die wissenschaftlichen Grundlagen bisher keineswegs gesichert sind und nicht bekannt ist, ob die Untersuchungsergebnisse mit dem Polygraphen als Erfahrungssatz in der Wissenschaft unangefochten feststehen.

RÄUSCHKE (Heidelberg).

Pingel: Gerichtsarztliche Diagnostik: Kriminalistik 8, 202—205, 228—232 (1954).

Der Titel müßte lauten: „Gefängnisärztliche Diagnostik“. Besprochen werden die psychopathischen Reaktionen während der Haft mit besonderer Berücksichtigung der Selbstbeschädigungen, Simulationen und Dissimulationen. Über praktische Erfahrungen und zweckmäßige Maßnahmen vom Standpunkt des Anstalsarztes aus wird berichtet.

RÄUSCHKE (Heidelberg).

Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung.

E. Baumann: Infektionen und andere Schäden infolge von Einspritzungen. [17. Tag., Dtsch. Ges. f. Unfallheilk., Versicherungs- u. Versorgungsmed., Bad Neuenahr, 21. u. 22. V. 1953.] Hefte Unfallheilk. H. 47, 100—114 (1954).

In der klaren und übersichtlichen, sich auf große praktische Erfahrungen stützenden Arbeit werden besprochen die Infektion durch unsterile Geräte und Lösungen, Sterilisation von Spritzen und Kanülen, wobei die Sterilisation im Heißluftkasten als das vorteilhafteste Verfahren bezeichnet wird, unsichere und umstrittene Verfahren der Sterilisation, Spritzampullen, Bruch der Nadel, Nervenschäden u. a. m. Mit Recht wird Beschränkung in der Lumbalanesthesia empfohlen. — „Die Gefahr der Spritzenschäden aller Art hängt an unserer Seele wie klebriger Schlamm an den Füßen eines Wanderers.“ JUNGMICHEL (Göttingen).

Otto Gritschneder: Schadenersatz für Kunstfehler im Krankenhaus. Münch. med. Wschr. 1954, 627—628.

Ein Oberschenkelbruch wurde in einem Krankenhaus genagelt; der dazu benutzte Nagel war zu kurz. Sieben Monate später mußte eine erneute Operation stattfinden. Das Bein blieb 4 cm kürzer; das Hüftgelenk war bewegungsbeschränkt. Als das Krankenhaus die Bezahlung seiner Rechnung (1400 DM) einklagte, wurde die Klage abgewiesen mit der Begründung, daß das Krankenhaus nach ärztlichem Gutachten für die fahrlässig falsche Behandlung haftpflichtig sei und der entstandene Schaden den Rechnungsbetrag übersteige. B. MUELLER (Heidelberg).

Ludwig Becker: Zurücklassen von Fremdkörpern beim operativen Eingriff. Z. Arztrecht 2, 262—264 (1952).

Der Bundesgerichtshof (BGH in Zivilsachen, 4, 138ff.) hat die früheren einschlägigen Entscheidungen des Reichsgerichts bestätigt: Bei Zurücklassung von kleinen Fremdkörpern, z. B. Tupfern, kann nicht allgemein ein schulhafter Kunstfehler des Arztes unterstellt werden. Vielmehr ist die Prüfung aller Einzelheiten erforderlich. Bleibt jedoch ein größerer Gegenstand, z. B. eine handgroße Klemme, im Leib des Patienten zurück, so kann zunächst im Sinne des prima facie-Beweises eine Verletzung der allgemeinen Sorgfaltspflicht des Arztes angenommen werden. Es wird dann Sache des Chirurgen sein, sich zu entlasten. Doch werden in solchen Fällen an die Entlastung besondere Ansprüche gestellt. Nicht jede eilig durchgeführte Operation entschuldigt das Zurückbleiben eines so großen Fremdkörpers. Es müssen ganz ungewöhnliche, nicht voraussehbare Umstände vorgelegen haben.

B. MUELLER (Heidelberg).